Hexen, der Teufel und sein Geld

Autor(en): **Guggenbühl, Dietegen**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische numismatische Rundschau = Revue suisse de numismatique = Rivista svizzera di numismatica**

Band (Jahr): **85 (2006)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-177872

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DIETEGEN GUGGENBÜHL

HEXEN, DER TEUFEL UND SEIN GELD

Ob man's glaubt oder nicht:
Der Teufel zahlte für geleistete oder versprochene Dienste, ...
vorausgesetzt wir trauen den in Hexenprozessen protokollierten Aussagen,
auch wenn diese zumeist unter der Folter gemacht wurden.[1]

Elsi Leimgruber von Schaffhausen wurde 1532 in Luzern als Hexe verbrannt, weil ein Geist auf der Strasse zu ihr kam und sie hiess, lehrte und zwang, «das sy Ein hagell gemacht habe by lentzbürg.» Der ging aber nicht weit und richtete wenig Schaden an, «vnd der geist habe jro nit mer gen, dan vier Haller.»[2]

In einem anderen Luzerner Prozess erzählte 1549 Hans Galley: Als er als Söldner vor Bologna Wache gestanden, kam der Teufel zu ihm und sagte, er solle mit seinem Wirt um Geld spielen. Er sitze derweil unter dem Tisch und werde ihm genug Geld dazu geben. Wenn er dieses Geld verspielt hätte, solle er dem Wirt anbieten, ihm sein Haus abzukaufen, wozu er ihm genug Geld geben werde. Er verspielte 58 Kronen von des Teufels Geld und fragte dann den Wirt, ob er ihm sein Haus verkaufen wolle. Der Wirt wollte nicht und der Teufel gab ihm auch kein Geld mehr.[3]

1577 sagte Jacob Suri von Muttenz in seinem Hexenprozess in Arlesheim aus: Er habe sich mit dem Teufel verloben müssen, der ihm viel Geld – wie er gemeint – geben. Es «sej aber nichts denn ·3· helbling gsin, denn sovil hab ein Jede [Hexe] all wochen zulon.» Diese 3 Hälblinge habe er einer Mithexe gegeben, die dafür eine Geiss gekauft habe.[4]

Die Hexe Rosina Dintzlin bekannte 1590 in Ingolstadt: «Zehnmal habe sie ihr Buhlteufel beschlafen und jedesmal hätte sie zwei Groschen dafür bekommen.» Im gleichen Hexenprozess sagte ihre Schwester Margaretha Diepolt aus, «ihr Buhle habe ihr einen bömischen Groschen gegeben.»[5]

1 Als ich das Material für mein Buch «Mit Tieren und Teufeln. Sodomiten und Hexen unter Basler Jurisdiktion in Stadt und Land 1399 bis 1799» (Liestal 2002) zusammentrug, las ich zum Vergleich auch Prozessakten aus nichtbaslerischen Gebieten. Dabei stiess ich auf Angaben, wonach der Teufel den Hexen für ihre Dienste Geld gegeben habe. Dies weckte mein numismatisches Interesse und später suchte ich in den gedruckten Quellen weiteres Material, das ich hiermit vorlege.

2 Luzerner Akten zum Hexen- und Zauberwesen. Mitgeteilt von E. Hoffmann-Krayer, Schweizerisches Archiv für Volkskunde 3, 1899, S. 22-40, 81-122, 189-224 und 291-329. – Dieser Fall S. 204-205.

3 Ebd., S. 311-314.

4 Archives de l'ancien Évêché de Bâle, Porrentruy: N° 168 *Criminalia*, N° 14 *Criminalia in sortilegiis, veneficiis et maleficiis*, Vol. 1 (1546-1590).

5 H.-J. Wolf, Geschichte der Hexenprozesse. Holocaust und Massenpsychose vom 16.-18. Jahrhundert (Erlensee 1995), S. 309-310.

Im elsässischen Oberbergheim gestand um 1625 Catharina Baßlerin: «Nachdem ihr Buhle, Cäsperlin, [...] mehrmals Geld in einem Brieflin gegeben, so Laub, Nußlaub, geworden, habe er ihr zuletzt auch ‹gelt gegeben so ein Reichßthaller gewest, den sie für gueth verthan, vndt vmb weißbrodt geben.»[6]

Der Teufel gab nicht nur Geld, er nahm auch welches.

Ebenfalls in Oberbergheim sagte 1618 Veronica Lutzin aus: «‹Ein schwarz gekleidter Kerles,› der sich später Peterle nannte, [sei] ihr vor das Haus, sodann in den Garten gekommen und habe ihr, als sie seinen Willen vollbracht, ein Stück ‹guet geldt› gegeben.» Später habe ihr Buhle sie mit einer Kutsche, die von vier Katzen gezogen wurde, zur Hochzeit geführt. Nachdem aber ihre Grossmutter als Hexe hingerichtet worden war «sei sie nach Murbach gegangen, um ihr ‹abscheuliches Laster› daselbst ihrem Beichtvater zu beichten und habe ihn um Gottes Willen gebeten, ihr zu helfen. Er legt ihr auf, täglich den Psalter Mariä und drei Rosenkränz zu beten. Sie thut es, und von jener Zeit hat sie ihres Buelen Willen nicht mehr vollbracht, muß ihm aber jährlich ‹vff Martini in einem Papeirlin Abstandgeld erlegen; hat schon 11 Gulden an ihn bezahlt.›»[7]

Auch Maria Möwellerin musste, wie sie 1630 in Oberbergheim aussagte, «ihrem Teufel, damit er nicht verrathe, daß sie Hochzeit mit ihm gehalten, jedes Jahr an Fastnacht, Geld auf ‹ein Bloch› in ihrem Hofe legen; zuerst gab sie jedesmal einen Gulden, bis es nach und nach 11 ausmachten; am Ende jedoch nur noch ‹lauter halbe Bazen, Creützer vnndt Pfenning.›»[8]

Ein Geldstück als Pfand für das Eheversprechen.

Sehr oft lesen wir in schweizerischen, elsässischen und deutschen Hexenprozessen, dass der Teufel den Hexen, bevor sie sich ihm ergaben, ein Geldstück gegeben hatte. Zuweilen wird ausdrücklich gesagt, dass er ihr das «auf die Ehe gegeben».

Als 1629 Barbara Kurzhalßin von Reichertshofen, wegen Hexerei gefoltert wurde, antwortete sie auf entsprechende suggestive Fragen[9] unter anderem: Der Teufel habe einmal mit ihr Unzucht getrieben und «an sie begehrt, solle sich

6 A. Stöber, Die Hexenprozesse im Elsaß, besonders im 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts. Zum Theil nach ungedruckten Originalakten dargestellt von August Stöber. Alsatia, Jahrbuch für elsässische Geschichte, Sage, Sitte und Sprache, herausgegeben von August Stöber. 1856-1857, (Mülhausen 1857), S. 265-338, speziell S. 317 Anm.

7 Stöber (oben Anm. 6), S. 316-318.

8 Ebd., S. 318, Anm.

9 «Was ihr der Teufel versprochen vnd was er ihr geben ?» «Warumben er ihr diese Sachen geben vnd sie damit thuen solte?» W. Behringer (Hrsg.), Hexen und Hexenprozesse in Deutschland. 5. Aufl., (München 2001), S. 280.

ihme versprechen, welches sie gethan. Der Teufel habe ihr 5 f.[10] auf die Ehe» gegeben.[11]

Nach einem Fragespiegel aus dem elsässischen Altkirch, soll – aus damaliger Sicht folgerichtig – die Hexe sogar direkt gefragt werden: «Waß Jr Bul Jr vff die ehe geben?»[12]

Eine Hexe coitiert im Stehen mit dem Teufel.
Aus: Ulrich Molitoris, «Von den unholden oder hexen» (Strassburg um 1493).
Aufnahme Universitätsbibliothek Basel.

10 f. für fl. = florin = Gulden
11 Behringer (oben Anm. 9), S. 286.
12 Stöber (oben Anm. 6), S. 284.

Dieses *ante coitum* angebotene Geld war also ein Pfand für das Eheversprechen des Teufels. Nach einem solchen Eheversprechen war nach der Vorstellung des Volkes der Geschlechtsverkehr erlaubt. Die Dreiheit von Eheversprechen, Ehepfand und erstem Geschlechtsverkehr entspricht dem Verlöbnis, wie es die populäre Tradition kannte.[13]

Zuweilen war des Teufels Geld nicht echt.

Hans Galley hatte vor dem erwähnten Spiel schon andere Erfahrungen mit dem Teufel gemacht. Einmal hatte ihm dieser versprochen, er gäbe ihm «gold vnnd gellt gnůg», wenn er sich ihm ergeben wolle. Nachdem er das getan, gab ihm der Teufel einen Sack voll Geld. Als Galley aber damit auf dem Markt einkaufen wollte, «wers nüt dan eychis Loub», also Eichenlaub. Als der Teufel nach einiger Zeit wieder zu ihm kam, sagte er: «Du hast mich trogen; ich will nüt mer mit dir zethůn han.» Der Teufel erwiderte, er solle ihm doch wieder vertrauen und gab ihm «400 kronen; darunder werent 20 kronen gůtt, das übrig wäre eychis loub. Die zwentzig gůtten kronen wurden jm zů wyblispurg[14] gstollen.» [15]

Walpurga Hausmännin aus Dillingen bekannte 1587: Als sie «nachts mit bösen fleischlichen Gedanken» ihren Liebhaber erwartete, «ist nicht der gedachte Knecht, sondern der böse Geist in dessen Gestalt und Kleidung zu ihr gekommen und hat alsbald mit ihr Unzucht getrieben. Darauf hat er ihr ein Stück Geld, wie einen halben Thaler geschenkt, das aber niemand von ihr nehmen wollte, weil es schlecht und wie Blei gewesen ist. Deshalb hat sie es auch weggeworfen.»[16]

Eine Entäuschung erlebte auch die Treubelwirtin, wie sie bei ihrer dritten Folterung am 30. Juni 1627 in Hagenau aussagte: Sie habe «sich dem bösen Feind versprochen, er ihr darauf ein Goldstück gegeben, sei nachher ein Rechenpfennig gewesen.» [17]

Zumeist aber war das erhaltene vermeintliche Geld wertloses Zeug, wenn es gebraucht werden sollte:

1550 gestand Anna Clarerin von Rodersdorf, dass der Teufel, nachdem sie mit ihm geschlafen hatte, «jro zwen schilling geben, wollichs gelt, als sye es prauchen wöllen, khoot gwesen.»[18]

13 R. Beck, Illegitimität und voreheliche Sexualität auf dem Land. Unterfinning, 1671-1770, in: Kultur der einfachen Leute. Bayerisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, hrsg. von R. van Dülmen, (München 1983).

14 vermutlich Wifflisburg = Avenches.

15 Hoffman/Krayer (oben Anm. 2), S. 312.

16 V. Klarwill (Hrsg.), Fugger-Zeitungen. Ungedruckte Briefe an das Haus Fugger aus den Jahren 1568-1605. (Wien/Leipzig/München 1923), S. 103.

17 J. Klélé: Hexenwahn und Hexenprozesse in der ehemaligen Reichsstadt und Landvogtei Hagenau. (Hagenau i. Els. 1893), S. 82.

18 wie Anm. 4.

Zusammen mit dem erwähnten Jacob Suri wurde auch Thorothea Bartin von Reinach 1577 wegen Hexerei verurteilt und verbrannt. Der Teufel hatte ihr viel Geld versprochen, wenn sie sich ihm hingebe. «Dz hab si than, vnd er heb ir ein hafen mit gelt geben, vnd hernach noch ein mal ein handtvoll. Do si heim khomen, sei dz im hafen nichtz denn Rosskoth, vnd das in der hand nur laub gwesen.»[19]

1627 gestand im elsässischen Surburg Christina Wettermann, dass sie vom Teufel «drei Goldstücke erhalten, die nachgehends nur Scherben waren.»[20] Im gleichen Prozess sagte des Knappen Georg Frau aus, dass ihr der Teufel «verschiedene Male Geld gegeben habe, etwa 6 Gulden, sei aber nie kein gut Geld gewesen, sondern Pferdekoth.»[21] Im anschliessenden Verfahren gibt der Geiger Philipps an, «dass er den Hexen geige.» Als Lohn habe er vom Teufel ein Stück Geld erhalten, dies «sei zuerst ein Dückpfennig, aber nachher Rosskoth gewesen.»[22]

Selbst die vielen grossen Geldstücke, die der Teufel 1595 Margaretha Mottel von Courtedoux vorher zeigte, waren als sie heimkam zu Eichenlaub geworden.[23]

Anna Hellerin von Rheineck gestand 1691 laut ihrer St. Galler Vergicht: «Einsmahls habe ihro der satan bey nacht ihrem bedunckhen nach einen beütel mit gelt gegeben; deß morgens aber habe sie befunden, daß es s.h. roßkath gewesen.»[24]

Zwei längere Zitate sollen die Abschnitt beschliessen. Der Vergicht der Margareta Tscheiblerin 1589 in Altkirch entnehmen wir: Nur weil sie arm und traurig gewesen, und der Teufel «ihro so vil gelt fürgezeigt vnd versprochen, ihro vß ihrem anligen vnd kummernussen zu uerhelffen», habe sie sich ihm ergeben. Nach dem Coitus habe er «Jro ein huot voll (wie sie bedunckht hab) allerley groß und kleine Silberne müntzen in die geren[25] geschittet, [...] Wie sie nun ihr gelt besser besichtigen wellen, sey es alles eichen laub gewesen.»[26]

Jehannette Maguy von Damphreux bekannte unter der Folter: Der Teufel sei zu ihr gekommen und «après quelques propos, il l'incita à se donner à lui, à renier Dieu, lui promettant beaucoup d'argent. Elle y consentit. [...] Quelque temps après, toute joyeuse de l'argent qu'elle avait reçu et le voulant voir et compter, elle trouva que le tout était comme des feuilles de chêne. Fort dépitée, elle les jeta à terre.»[27]

19 wie Anm. 4.
20 Klélé (oben Anm. 17), S. 93.
21 Ebd., S. 97.
22 Ebd., S. 114.
23 J. Schillinger, Die Hexenprozesse im ehemaligen Fürstbisthum Basel. Vom Jura zum Schwarzwald, 8, 1891, S. 1-44, dies S. 15.
24 M. Tschaikner, Die Zauberei- und Hexenprozesse der Stadt St. Gallen, (Konstanz 2003), S. 194.
25 Geren: Die Vertiefung, die man mit den Vorderflügeln des Kleides macht, um etwas aufzufangen.
26 Stöber (oben Anm. 6), S. 287-288.
27 Ed. Dircq, Maléfices et sortilèges. Procès criminels de l'ancien évêché de Bâle pour faits de sorcellerie (1549-1670), (Lausanne 1910), S. 51.

Gehortetes Teufelsgeld

Es gab aber auch Hexen, die – sofern wir weiterhin den Berichten glauben wollen – von diesem Geld beiseite legen konnten.

«Anno 1671. ward zu Eisenach ein Weib von Eckartshausen K. K. genant/ bekandter Hexerey halber verbrant/welcher ihr Bule Hans auch allemahl einen harten Thaler gebracht/sie zeigte auch an/daß sie noch einen Beutel voll derselben in ihren Keller auf einem Balcken liegen hätte/welches sich auch also befunden. Es waren Spannische/Französische und Holländische Thaler/welche ich selber mit Augen gesehen/und in Händen gehabt/sie wurde mit solchem Geld verbrandt.»[28]

Über die reiche Hinterlassenschaft der 1622 verbrannten Hexe Alixe Choffat von Coeve wurde 1622 ein Inventar erstellt, das mit der Aufstellung des Geldes nach Sorten beginnt: «Premièrement l'argent, savoir tant de testons qu'en pièces de cinq et vingt pistoles, 239 livres; des testons vieux des cantons de Suisse évalués 37 livres, plus deux doublons, trois duccas, deux florins, 120 livres; un haut gobelet d'argent tenant 25 livres.»[29]

Dr. med. Dietegen Guggenbühl
Ochsengartenweg 7
CH-4123 Allschwil

[28] J. Döpler, Jacobi Döpleri Theatrum poenarum [...] Oder Schau-Platz derer Leibes- und Lebens-Straffen (Sondershausen 1693-1697), S. 415.

[29] Diricq (oben Anm. 27), S. 130-131.